

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

248 (11.9.1913) 2. Blatt

Die Frage der Haubitzenbewaffnung in Frankreich.

NpC. Neben der Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit sind es ganz besonders artilleristische Fragen, die gegenwärtig die französische Heeresverwaltung beschäftigen. Bekanntlich wurde in Frankreich schon vor etwa Jahresfrist die Beschaffung einer leichten Feldhaubitze erwogen, um gegen die deutsche Bewaffnung nicht zurückzustehen. Diesem Wunsche entsprechend wurde eine von Schneider konstruierte Haubitze von 10,5 cm Kal. wiederholt und sehr gründlich erprobt; und eine aus 4 solchen Haubitzen zusammengesetzte Batterie nahm auch an den vorjährigen Armeemannövern teil. Nach allgemeinem Urteil sollten die neuen Geschütze allen Anforderungen an Schießleistungen, Dauerhaftigkeit, Fahrbarkeit usw. voll entsprechen haben. Als nun die Heeresverwaltung vor einiger Zeit mit einem hohen Sonderkredit von 500 Millionen Franken für militärische Neuanschaffungen hervortrat, da wurde alsbald bekannt, daß ein nicht geringer Teil dieser Summe für die neuen Haubitzen bestimmt sein sollte, deren Einführung beschlossene Sache sei. Nicht gering ist daher das Erstaunen gewesen, als es dann hieß und durch die gesamte französische Presse verbreitet worden ist, daß die Budgetkommission von jenen 500 Millionen 80 Millionen gestrichen habe, da sich die Beschaffung der in Rede stehenden leichten Haubitzen als nicht erforderlich herausgestellt habe. Als Grund wurde angegeben, daß es gelungen sei, unter Beibehaltung der Granate, der Feldkanone 97 durch verminderte Treibladung eine stärker gekrümmte Flugbahn zu geben, um damit Ziele hinter Deckung zu treffen und auf diese Weise denselben Zweck zu erreichen, wie den, dem die Haubitzen dienen sollen. Es handelt sich hierbei nach einer Lesart um die Erfindung des Majors Malandrin von der Artillerie, der einen sogenannten „dessertisseur“ (Der Ausdruck stammt aus dem Juwelergewerbe und bedeutet eine Vorrichtung zum Auseinandernehmen zusammengefügter Gegenstände) konstruiert hat, durch den die Treibladung der Granate in 2 Teile geteilt wird, davon der eine, die Vollladung, für die Feldkanone im Flachbahnschuß, der andere, die verminderte Ladung, für den Bogenschuß bestimmt ist. Bei wiederholten Vergleichsschießen zwischen obigen 10,5 cm-Haubitzen und den Feldkanonen mit vermindelter Ladung sollen angeblich weit einfachere Lösungen einen Ersatz für die Haubitzen gefunden haben. Von diesem Ersatz heißt es in der „Illustration“ wörtlich:

„Derartige Handhabungen (die Teilung der Ladung durch den „dessertisseur“) sind verhältnismäßig leicht; sie gehören jedoch mehr in die Werkstatt und sind unter dem Feuer des Feindes nicht angebracht. Ein Artillerieoffizier, Major Malandrin, fragte sich daher, ob es nicht zweckmäßiger sei, die 7,5 cm-Patrone zu lassen, wie sie ist, aber ein Mittel zu suchen, die Flugbewegung des Geschosses zu verlangsamen. Das kommt in der Tat auf dasselbe hinaus, wie die Verringerung der Anfangsgeschwindigkeit. Die Schwierigkeit besteht nur darin, ein Mittel dazu, und besonders auch ein ganz einfaches Mittel, ausfindig zu machen. Das gelang dem Major Malandrin über Erwarten gut; es ist jetzt möglich geworden, den Granaten der 7,5 cm-Kanone eine ebenso gekrümmte Flugbahn zu geben, wie denen der deutschen Haubitzen. Die dazu erforderliche Handhabung macht die Vorbereitung für das Schießen durchaus nicht umständlich, und nichts berechtigt daher hier zu den Kritiken, wie sie die Änderung der Ladung im Feuer durch den „dessertisseur“ hervorrief. Daraus ergibt sich, daß die französische Artillerie gegenwärtig ebensoviel Haubitzen wie Kanonen besitzt, während das deutsche Armeekorps nur über 36 leichte Haubitzen verfügt. Die Umänderung wird noch keine halbe Million kosten, während die Beschaffung von Haubitzen 80 Millionen erfordert haben würde.“

Das Mittel des Majors Malandrin, das die „Illustration“ nur angedeutet hat, besteht darin, daß vor dem Einführen des Geschosses in das Rohr auf dem Geschossknopf eine Scheibe befestigt wird. Ob mit diesem Hilfsmittel die erwarteten Leistungen der Haubitzen wirklich erreicht werden, ist zum mindesten zweifelhaft. Eine unserer ersten Autoritäten auf artilleristischem Gebiet, Generalleutnant Robne, meint, daß auf diesem Wege nicht viel erreicht werde. Er begründet diese Ansicht in einem Aufsatz in der „Zeitschrift für das gesamte Schieß- und Sprengstoffwesen“ wie folgt:

„Was gegen das Schießen mit kleineren Ladungen spricht, gilt auch hier; durch die Vergrößerung der Wirkung des Luftwiderstandes muß die Treffsicherheit in hohem Grade leiden. In der Verringerung der vergrößerten Wirkung des Luftwiderstandes liegt gerade der Vorzug der aus gezogenen Geschützen verfeuerten Langgeschosse. Ebenso wird das Schießen mit Brennzündern hier ebenso schwierig, wie bei den verkleinerten Ladungen; es wird die Anwendung dieser Schußart wohl auf die Granate beschränkt bleiben müssen. Aber da stellt sich ein neuer Umstand ein. Die Granate erfreute sich bis vor kurzem in Frankreich einer sehr geringen Beliebtheit; sie sollte früher nur gegen feste Ziele verwendet werden. Erst in neuerer Zeit, nachdem man sie mit einem langsamer wirkenden Aufschlagzünder versehen hat, vertritt man sich mehr

von ihr. Das Geschöß sollte nunmehr beim Aufschlagen abprallen und dann in der Luft springen. Man erwartete also eine ähnliche Wirkung wie wir von unserer Granate beim Schießen mit Brennzündern und hoffte von den nach allen Seiten, auch nach rückwärts, fliegenden Sprengstücken Wirkung gegen gut gedeckte Ziele zu erhalten. Diese Schußart, die man „coup de hache“ nennt, ist nur bei flachen Flugbahnen verwendbar, da bei steilen das Geschöß nicht abprallt. Nach meiner Schätzung wird man nur bei Schußweiten bis höchstens 2000 m mit dem Abprallen des Geschosses rechnen dürfen.“

Aus allen diesen Nachrichten über die Behandlung der Haubitzenfrage in Frankreich dürfte das Eine mit Sicherheit hervorgehen, daß die Franzosen auf artilleristischem Gebiet nicht zurückbleiben wollen, aber versuchen, mit billigen und möglichst einfachen Mitteln die sehr viel teuren Kosten für Neuanschaffungen zu ersparen. Diese Ersparnis bei den Haubitzen erscheint der französischen Heeresverwaltung um so notwendiger, als ihr schon durch die unvermeidlich gewordene Vermehrung der schweren Artillerie des Feldherren, insbesondere durch die in Auftrag gegebene neue lange 105 mm-Kanone, sehr erhebliche Ausgaben erwachsen.

Wissenschaft oder Abenteuer.

Von einem hervorragenden Berliner Gelehrten in amtlicher Stellung, der auf völkerkundlichen Gebieten autoritatives Ansehen genießt, wird der „Tag“ um Veröffentlichung nachstehender Zeilen gebeten:

„Vor einigen Tagen ging die Nachricht durch die Zeitung, daß der Oberleutnant a. D. Graeg eine Expedition nach Neu-Guinea im Luftschiff vorbereite, zu der mehrere Millionen Mark zusammengebracht werden sollten. Damit will Herr Graeg seine beiden im Automobil und später im Motorboot gemachten Durchquerungen noch überbieten. Diese Reisen waren eine Privatangelegenheit, ein Sport, der vielleicht nicht nach jedermanns Geschmack sein würde, aber gegen den niemand etwas einzuwenden hat. Anders dieses neue Projekt, das die ersten als Sportsleistung noch weit überbieten würde, das sich aber als Expedition zu wissenschaftlichen Zwecken ankündigt und dafür private und öffentliche Mittel beitreiben will.“

Daß eine solche Expedition für das eine oder andere Problem nützlich Material sammeln kann, ist gewiß nicht ausgeschlossen, aber sind die „Aber“ nicht sehr viel stärker? Ist unsere Luftschiffahrt schon so weit entwickelt, daß eine Expedition in einem völlig unbegleiteten und wilden Erdteil mit dem Luftschiff unternommen werden kann? Sind nicht viel wichtigere Aufgaben in dieser unserer noch völlig unerschlossenen Kolonie zu lösen, wo gerade jetzt eine große wissenschaftliche Expedition, die schon im zweiten Jahr dort tätig ist, die Möglichkeit und die Vorbedingungen einer Kolonisation oder einer sonstigen Ausnutzung des Landes prüft? Diese Expedition des Reichskolonialamts, an der ein halbes Duzend Gelehrte der verschiedensten Fächer teilnehmen, arbeitet mit Mitteln, die ungefähr den zehnten Teil von dem ausmachen, was Herr Oberleutnant Graeg für seine Luftfahrt verlangt. Mit solchen Summen könnte unserer Kolonie in Neu-Guinea in ganz anderer Weise geholfen werden!

Herr Graeg steht aber bei uns in Deutschland mit seinen „großzügigen wissenschaftlichen Expeditionen“ keineswegs allein. Das bejammernswerte Ende der Nordland-Expedition des Leutnants Schröder-Strang, das sie gleich in ihrem Anfang betroffen hat, harri noch der Aufklärung. Der tragische Ausgang dieser mit größter Klame ingeherrten Reise hat die Südpolexpedition des Leutnants Filschner und den mysteriösen Abbruch derselben etwas in Vergessenheit gebracht. Sollte wirklich niemals Redenshaft darüber abgelegt werden? Ein junger Spezialforscher für Mittelafrika, Herr Leo Frobenius, unternahm nach mehreren verdienstvollen Reisen im Kongobecken, in den letzten Jahren eine Expedition nach Nigeria, die durch seine Mitteilungen in der Presse, daß er dort das antike Fabelland Atlantis entdeckt zu haben glaubte, geteiltes Aufsehen erregte. Jetzt rüstet Frobenius zu einer großen Expedition, um Ausgrabungen in unseren afrikanischen Kolonien zu machen, und hofft, dafür eine Million Mark durch Bewilligung einer Lotterie und andere Beiträge zu erhalten. Vor einigen Jahren ging eine Expedition zur wissenschaftlichen wie merkantilen Ausbeutung von Persien unter Leitung von Herrn Grothe nach Aien; als ob Persien eine terra incognita wäre und nicht längst gerade dem deutschen Kapital und der deutschen Wissenschaft erschlossen wäre! Andere „wissenschaftliche Expeditionen“ sind in den letzten Jahren nach Neu-Guinea, Südamerika, dem Sunda-archipel usw. hinausgegangen, aber über ihre Leistungen hat nie etwas verlautet. Für alle diese Unternehmungen werden außerordentliche Mittel aufgetrieben, die die Unkosten wirklicher wissenschaftlicher Expeditionen, deren Zustandekommen regelmäßig die größten Schwierigkeiten macht, um das Vielfache übersteigen. Wenn sie von der einen Regierung oder Behörde entrüsst abgewiesen werden, so wissen die Herren eine andere Regierung oder Behörde warnt dafür zu interessieren. Sie

setzen das Kapital durch hoffnungsvolle Versprechungen in Bewegung sorgen für die nötige Klame in allen Zeitungen, machen sich aber draußen durch ihre laute Art in wenig erfreulicher Weise geltend. Aber wo bleibt die Wissenschaft? Ist Deutschland wirklich reich genug, um Millionen an solche zweifelhaften Unternehmungen zu wenden? Steht sein wissenschaftlicher Ruf im In- und Auslande so felsenfest, daß solche Mißerfolge unbeschadet hingenommen werden können? Wir fürchten, wenn es so weiter geht mit den „großzügigen Forschungsreisen“, dann werden darüber bald die wirklich großen Leistungen, die Deutschland noch in den letzten Jahren durch Expeditionen wissenschaftlicher Art aufzuweisen hat, auch nicht mehr genügend anerkannt werden.“

Bruno Möhrings Botshafspalais für Washington.

„In dem Wettbewerb, den das Reich für den Bau eines eigenen Botshafspalais in Washington ausgeschrieben hat, wie wir bereits meldeten, das Preisgericht dem Berliner Architekten Professor Bruno Möhring den ersten Preis zuerkannt. Ein Mitarbeiter des „Tag“ schildert den Entwurf wie folgt:

„Man glaubt, ein Stück unserer offiziellen Berliner Wilhelmstraße aus ihrer besten Bauzeit vor sich zu sehen, wenn man auf dem Entwurf zunächst die Außenfront betrachtet. Die Ähnlichkeit mit dem Reichskanzler-Palais ist besonders frappant, und zwar durch die Gliederung des Mittelstückes. Und in der Tat wollte Möhring auch jenseits des Ozeans im fernem Erdteil ein Bild heimatischer Bauweise schaffen, bei allen Zugeständnissen an moderne Anforderungen und repräsentative Wirkung. Die schlichte Würde aus der frieditzianischen Epoche tritt uns in dieser streng geschlossenen, allen äußeren Prunks entkleideten Fassade entgegen. Aus zwei Stockwerken besteht der Bau, ein schräg abfallendes Ziegeldach krönt und ein Portikus in der Mitte in zwei gleiche Teile scheidet. Zu ebener Erde befinden sich die Bureaus, während das obere Stockwerk der Repräsentation dienen soll. Etwas von der Front zurücktretend ist dem Palais ein Haus angegliedert, das neben der Wohnung für die Familie des Botshafers und einer aus vier Zimmern bestehenden Wohnung des Botshafers, Unterkunftsräume für die Dienerschaft und die Wohnung für den Kanzleidirektor enthält. Die Brunträume sind so gedacht, daß über dem Treppenhause der Empfangssaal liegt. Er empfängt sein Licht von drei hohen Bogenfenstern und dieser Teil des ersten Stockwerks ist es, durch den die Erinnerung an das Reichskanzlerpalais in der Wilhelmstraße wachgerufen wird. An den 180 Quadratmeter umfassenden Empfangsraum, zu dem eine breite Treppenanlage führt, reicht sich auf der einen Seite ein ebenso großer Thron- und Ballsaal, während auf der anderen Seite zwei Speisesäle untergebracht sind im Ausmaß von 120 bzw. 60 Quadratmeter. Es folgt dann das Arbeitszimmer des Botshafers; im Anbau liegen die Zimmer für etwaige Gäste. Die zu ebener Erde befindlichen Diensträume enthalten u. a. das Zimmer für den Botshafersrat und je zwei Zimmer für die Legationssekretäre, für die Attachés sowie für den Militär- und den Marineattaché. Es sind ferner zwanzig Räume für die Erfordernisse des Hauswesens und für das auf etwa zwölf Köpfe berechnete Dienstpersonal vorgesehen. Dem Palais ist eine gärtnerisch geschmückte Terrasse vorgelagert. An einem für sich abgeschlossenen Wirtschaftshofe, der durch eine Einfahrt mit der Straße verbunden ist, haben Stallungen und Garage ihren Stand. Was die Ausstattung betrifft, so will Möhring mit seinem Werk wie nach außen so auch im Innern nur durch schlichte Schönheit wirken.“

Praktische Rechtspflege.

R.V. Der Luftverkehr mit Frankreich. Noch ist das deutsche Luftgesetz lange nicht fertig, und schon ist zwischen dem Deutschen Reich und einem ausländischen Staate, nämlich Frankreich, ein Abkommen über den Luftverkehr geschlossen worden; es ist in der letzten Nummer des Reichsgesetzblattes veröffentlicht. Daß gerade mit Frankreich zuerst eine solche Vereinbarung getroffen ist, hat seinen Grund darin, daß dort der Luftverkehr in besonders hohem Maße ausgebildet ist und daß wir mehrmals sehr peinliche Zusammenstöße mit diesem Lande gehabt haben. Viele Bestimmungen der Abkommens rufen lebhaft die Erinnerung an das Schicksal des „Zeppelin“ in Luneville wach. Der Inhalt des Abkommens ist kurz folgender: Aus deutschem Gebiet kommende Luftfahrzeuge, die der Militärverwaltung gehören oder unter deren Ziffern sich Militärpersonen befinden, dürfen nur auf Einladung der französischen Regierung französisches Gebiet überfliegen oder dort landen. Doch wird diesen Luftfahrzeugen im Falle der Not der Aufenthalt auf französischem Gebiet nicht untersagt werden. Alsdann werden genaue Vorschriften für den Fall gegeben, daß ein militärisches Luftfahrzeug über französisches Gebiet verfliegen wird; es sind alsdann sofort die Behörden zu benachrichtigen, die Militärbehörde hat eine Untersuchung vorzunehmen, die jedoch nur festzustellen hat, ob die Berufung auf den Fall der Not berechtigt ist oder nicht. Dann heißt es, die deutsche Regierung werde der französischen die Unterscheidungsmerkmale der Luftfahrzeuge mitteilen, die der Militärverwaltung gehören oder vor der Abnahme durch die Militärverwaltung während einer Probefahrt mit Militärpersonen in Uniform besetzt werden sollen. Für andere Luftfahrzeuge ist eine Reihe von Vorschriften gegeben, namentlich muß das Fahrzeug einen Zulassungsschein und einen Eintragungsnachweis, der Führer insbesondere einen Führer- und

einen Reiseschein, jeder Teilnehmer der Fahrt Nachweise über die Staatsangehörigkeit, die Person und die militärische Stellung bei sich führen. Die Fahrzeuge unterstehen den allgemeinen französischen Gesetzen, den Zollvorschriften und den Sondervorschriften über den Luftverkehr in Frankreich. Abgesehen wird hiervon im Falle der Not. Bei sämtlichen deutschen Fahrzeugen haben die französischen Behörden nach Möglichkeit die zum Schutze des Fahrzeugs und zur Sicherung der Insassen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Abkommen regelt nur den Fall, wenn deutsche Luftfahrzeuge nach Frankreich kommen. Für den umgekehrten Fall sind noch keine Bestimmungen getroffen.

R.V. Die Gefahren der Straße. In einem Berliner Vororte geriet der Kläger unter einen Straßenbahnwagen, wobei ihm ein Fuß abgefahren wurde. Der Unfall trat sich folgendermaßen zu: Die Straßenbahn fährt an der Unfallstelle auf dem Bürgersteig. Zwischen dem Gleise der Straßenbahn und der Vordschwelle des Bürgersteiges ist ein Zwischenraum von etwa 1 1/2 Meter. Auf diesem Zwischenraum ging der Kläger; da er einen Kraftwagen heranwinkeln wollte, trat er an den Rand des Bürgersteiges. Während er nun Ausschau hielt, kam plötzlich ein anderes Auto, das er nicht bemerkt hatte, dicht an ihm vorbeigefahren. Erschrocken trat er mehrere Schritte zurück und geriet dabei unter die gerade vorbei

fahrende Straßenbahn. Er klagte nun auf Feststellung der Verpflichtung der Straßenbahngesellschaft zum Erfasse des ihm entstandenen Schadens. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte nur zu einem Viertel des Schadensersatzes verurteilt und die Klage zu drei Vierteln abgewiesen. Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von beiden Parteien eingelegte Revision aus folgenden Gründen verworfen: Der Kläger hat durch grobe Fahrlässigkeit den Schaden selbst verschuldet. Er hätte, schon bevor er den Kraftwagen heranwinkeln, den Straßenbahnwagen sehen müssen, wenn er sich pflichtgemäß umgesehen hätte. Als dann das Auto vorbeikam, trat er, obwohl mit dem großstädtischen Verkehr vertraut, einige Schritte nach rückwärts und beachtete dabei die Straßenbahn im Rücken nicht. Hätte er nur einen halben Schritt zurückgetan, wäre er jeder Gefahr entgangen. Jedenfalls hat er durch seine Handlungsweise die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen. Selbst wenn er vor dem vorbeikommenden Auto erschrocken wäre und in der Bestürzung fahrlässig gehandelt hätte, wäre er von einem Verklagten nicht frei zu sprechen, denn er hat sich unnötig und unbedacht in die gefährliche Lage begeben, ohne sich zu vergewissern, daß kein Zug herankomme. Da durch die Anlage auf dem Bürgersteig, der sonst Schutz vor den Gefahren des Straßenbetriebes gewähren soll, die Betriebsgefahr der Straßenbahn erhöht war, hat die

Straßenbahngesellschaft ein Viertel des Schadens zu tragen. (VI 202/13.)

R.V. Was Musik ist, darüber stritten ein Schankwirt und sein Kenner. Der Schankwirt hatte ein Kaffeehaus gepachtet und sich verpflichtet, ohne Genehmigung des Vermieters keine Musikveranstaltungen zu machen. Er ließ nun ein Orchester spielen und entgegnete auf die Vorhaltungen des Vermieters, das Verbot beziehe sich nur auf die Erzeugung von Tönen durch menschliche Tätigkeit, was beim Orchester nicht der Fall sei. Auf Antrag des Vermieters wurde ihm vom Gericht das Spielenlassen des Orchesters unterjagt. Aus dem Verträge geht hervor, daß der Vermieter alle Musikveranstaltungen solcher Art, die eine Wirkung über die Räume des Kaffeehauses hinaus auf die übrigen Teile des Hauses äußern von seiner Genehmigung abhängig machen wollte. Das trifft aber bei einem Orchester zu. Innerhalb ist es, daß einzelne Bewohner des Hauses sich durch das Spiel nicht belästigt gefühlt haben.

R.V. Versäufelte Wurst ist als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen, der Verkauf ist strafbar. Allerdings wird die Wurst häufig fortgeworfen, beim Kochen und Braten plakt sie aber leicht, und der Schimmel, der sich dabei löst, dringt in das Innere der Wurst. Häufig wird auch die Wurst mit verzehrt. Außerdem bekommt die Wurst durch die Schimmelbildung ein ekelhaftes und unappetitliches Aussehen. Der Käufer hätte die Ware nicht erworben, wenn er die Bedeutung ihrer schlechten Beschaffenheit erkannt hätte. Aus diesen Gründen hat das Reichsgericht es für richtig gehalten, daß ein Verkäufer solcher Wurst wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz verurteilt wurde.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Bruchsal. O.169
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 395: **Cartlieb,**
Rudolf, Landwirt in Strüngen,
und Anna geb. Widder.
Vertrag vom 16. August 1913.
Gütertrennung des BGB.
Bruchsal, 6. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht 2.

Bühl. O.147
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 427: **Birn-
breier,** Kaspar, Landwirt, u.
Franziska geb. Droll in Stein-
bach. Vertrag vom 25. Aug.
1913. Gütertrennung des
BGB.
Bühl, den 2. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht 2.

Durlach. O.145
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 334: **Kenn-
gott,** Friedrich, Wirt in Durlach,
und Emilie geb. Wand-
flug. Vertrag vom 14. Aug.
1913. Gütertrennung.
Durlach, 3. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Durlach. O.170
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 335: **Bauer,**
Karl, Johannes Sohn, Land-
wirt in Königsbach, und Eli-
sabeth geb. Weiß. Vertrag v.
28. August 1913. Gütertren-
nung.
Durlach, 5. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Gengenbach. O.124
Im Güterrechtsregister Bd.
I, Seite 385, wurde einge-
tragen:
Auer, Julius, Gärtner in
Gengenbach, und Schwörer
Elise.
Durch Ehevertrag vom 27.
August 1913 ist Gütertren-
nung vereinbart.
Gengenbach, 2. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Heidelberg. O.125
Güterrechtsregister-Eintrag
Band V Seite 422: **Sarbin,**

Karl Hermann Jean, Kauf-
mann in Heidelberg, und
Emma Franziska geb. Dett.
Vertrag vom 27. August 1913.
Errungenschaftsgemeinschaft.
Das in § 2 des Vertrags be-
schriebene Verbringen der
Frau, sowie alles dasjenige
Vermögen, welches dieselbe
künftighin noch durch Erb-
schaft, Schenkung oder einen
sonstigen unentgeltlichen Ti-
tel erhält, ist deren Vorbe-
haltsgut.
Heidelberg, 3. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht III.

Heidelberg. O.159
Güterrechtsregister-Eintrag
Band V:
Seite 423: **Link,** Augustin,
Schuhmachermeister in Rohr-
bach b. S. und Maria geb.
Dübel. Vertrag vom 28.
August 1913. Gütertrennung.
Seite 424: **Kaiser,** Edmund,
Schlosser in Heidelberg, und
Marie geb. Braun. Vertrag
vom 29. August 1913. Er-
rungenschaftsgemeinschaft.
Das in § 2 des Vertrags be-
schriebene Verbringen der
Ehefrau, sowie alles dasjenige
Vermögen, welches dieselbe
künftighin noch durch Erb-
schaft, Schenkung oder einem
sonstigen unentgeltlichen Ti-
tel erhält, ist deren Vorbe-
haltsgut.
Heidelberg, 5. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. O.134
In das Güterrechtsregister
wurde zu Band VIII einge-
tragen:
Seite 334: **Rund,** Karl,
Kaufmann, Karlsruhe, und
Luise geb. Kornmüller. Ver-
trag vom 26. August 1913.
Errungenschaftsgemeinschaft.
Das im Vertrag bezeichnete
Vermögen der Frau ist deren
Vorbehaltsgut.
Seite 335: **Strohmayr,**
Artur, Schlosser, Karlsruhe,
und Elise geb. Erdwein ver-

witwete Müller. Vertrag v.
1. August 1913. Gütertren-
nung.

Seite 336: **Eteger,** Robert,
Gärtner, Karlsruhe, und Jo-
sephine geb. Föhner. Ver-
trag vom 27. August 1913.
Errungenschaftsgemeinschaft.
Das im Vertrag bezeichnete
Vermögen der Frau ist deren
Vorbehaltsgut.

Seite 337: **Weigel,** Adolf,
Schlosser, Karlsruhe, u. Em-
ma geb. Knobloch. Vertrag v.
2. September 1913. Güter-
trennung.
Karlsruhe, 5. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht B 2.

Konstanz. O.109
Güterrechtsregister-Eintrag.
Band II Seite 178: **Wier-
mann,** Wilhelm, Schuhmacher
in Konstanz, und Mathilde
geb. Norn geb. Keller. Dur-
ch Vertrag vom 9. August 1913
wurde unter Aufhebung des
früherigen Güterstandes Gü-
tertrennung vereinbart.
Band II Seite 179: **Schley,**
Heinrich, Steinbauer in Kon-
stanz, und Marie geb. Bagis-
hauer. Unter Aufhebung des
früherigen Güterstandes ist
durch Vertrag vom 26. Aug.
1913 Gütertrennung verein-
bart.
Konstanz, 2. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht 1.

Mannheim. O.144
Zum Güterrechtsregister
Band XII wurde heute ein-
getragen:

1. Seite 228: **Trentle,**
Karl, Maschinist in Mann-
heim, und Margarethe geb.
Bauer. Der Mann hat das
der Frau gemäß § 1357 BGB.
aufgehende Recht, innerhalb
ihres häuslichen Wirkungs-
kreises die Geschäfte des
Mannes für ihn zu besorgen
und ihn zu vertreten, ausge-
schlossen.

2. Seite 229: **Wagner,**
Philipp, Bäcker in Miesheim,
und Emma Katharina geb.
Lohner. Vertrag vom 1.
August 1913. Errungenschafts-
gemeinschaft. Vorbehaltsgut
der Frau ist das im Vertrag
näher bezeichnete Vermögen.

3. Seite 230: **Janen,** Peter,
Steinhauer, Mannheim, und
Rosine genannt Rosa
geb. Steine. Vertrag vom
22. August 1913. Gütertren-
nung.

4. Seite 231: **Höllinger,**
Heinrich, Flaschenbierhändler
in Mannheim, und Rosa geb.
Weis. Vertrag vom 27. Aug.
1913. Gütertrennung.
Mannheim, 6. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht 3. 1.

Nosbach. O.135
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 24 vom 3.
September 1913: **Krauter,**
Emil, Bäcker, und Luise geb.
Zimmermann in Alfeld. Ver-
trag vom 18. August 1913.
Errungenschaftsgemeinschaft
gemäß § 1519 ff. BGB. Vor-

behaltsgut der Frau ist das
in § 2 des Ehevertrags näher
beschriebene Vermögen; fer-
ner dasjenige, was dieselbe
während der Ehe von Todes-
wegen, mit Rücksicht auf ein
künftiges Erbrecht, durch
Schenkungen unter Lebenden
oder als Ausstattung erwirbt.
Nosbach, 3. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Müllheim. O.171
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 168: **Bertold
Blach,** Bäcker, und Maria ge-
borene Kahn in Sulzburg.
Vertrag vom 1. September
1913. Gütertrennung.
Müllheim, 6. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Forsheim. O.108
Güterrechtsregister. Zu
Band VII wurde einge-
tragen:

1. Blatt 220: **Klüppel,**
Konrad Wilhelm, Pflasterer zu
Forsheim, und Luise Sofie
geb. Schwarz. Vertrag vom
20. August 1913. Gütertren-
nung.

2. Blatt 221: **Bogner,** Karl,
Zimmermeister zu Neubau-
sen, und Anna geb. Wich-
mann. Vertrag vom 23. Au-
gust 1913. Allgemeine Güter-
gemeinschaft. Vorbehaltsgut
eines jeden Ehegatten ist
alles, was dieselben vom 23.
August 1913 ab durch Erb-
schaft oder Schenkung er-
werben.

3. Blatt 222: **Rittmann,**
Friedrich, Stahlgraveur zu
Forsheim, und Hilda Cecilie
geb. Dreier. Vertrag vom
29. August 1913. Güter-
trennung.

Forsheim, 2. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht als
Registergericht.

Schnau i. B. O.146
In das Güterrechtsregister
Band I wurde heute einge-
tragen:
Seite 265: **Karl Natani,**
Landwirt in Krög, und No-
mana geb. Strohmaier. Ver-
trag vom 28. August 1913.
Gütertrennung.
Seite 266: **Theodor Bren-
der,** Bürtensfabrikant in
Lobnau, und Marie ge-
borene Bihler. Vertrag vom
23. August 1913. Allgemeine
Gütergemeinschaft. Vorbe-
haltsgut der Frau ist das in
der Registerbeilage näher be-
zeichnete Vermögen.
Schnau i. B., 5. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Billingen. O.172
In das Güterrechtsregister
Band II Seite 186 wurde ein-
getragen: **Albert Wehler,**
Landwirt in Rangenbach, und
dessen Ehefrau Marie gebo-
rene Jägerin ebenda. Ver-
trag vom 27. August 1913.
Gütertrennung.
Billingen, 2. Sept. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Großhandelspreise für Getreide in Mannheim

nach den Feststellungen des Vorstandes der Mannheimer Produktensbörse (vergl. Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. April 1913, Karlsruhe Zeitung - Staatsanzeiger - vom 28. April 1913, Nr. 115).

Datum	100 Kilogramm				Gerste		
	Weizen	Kornen	Roggen	Safer	mittel	gut	fein
1. September	20.50-20.75	—	16.75-17.00	16.50-16.75	—	17.25-17.50	18.00-18.25
4. "	20.50-21.00	—	17.00	17.00	—	—	—

Markt- und Ladenpreise für die Woche vom 31. August bis 6. September 1913.

(Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt.)

Erhebungsorte	Durchschnittspreise für inländische Ware							Häufigste Preise																								
	Weizen			Gerste		Stroh	Wiesenheu	Kartoffeln	Mehl		Speck				Butter		Eier		Speise		Hier Erbsen											
	Weizen	Kornen	Roggen	Brau-	Andere	Safer	Roggen-		Sonstiges	Wiesenheu	Wagen-	eb. sennen-	Roggen-	Speck	Speck	Butter	Eier	Speise														
	100 Kilogramm							1 Kilogramm																								
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M										
Engen	17.83	—	16.75	17.67	17.08	17.42	5.50	3.10	5.70	7.50	44	36	30	200	196	160	210	190	200	240	240	190	250	230	95	80	20	48	54	56	280	24
Gilchingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.42	32	32	200	200	160	220	200	180	260	260	200	250	230	80	—	20	50	50	50	340	24	
Konstanz	19.50	—	17.25	17.50	13.75	17.42	5.20	3.80	5.40	8.40	32	28	200	200	—	200	190	200	200	240	210	70	20	40	44	40	40	260	24			
Nadolsbach	—	—	—	—	—	16.60	4.75	3.25	4.30	8.40	46	40	25	200	200	—	200	200	190	270	240	200	240	210	85	75	20	40	56	54	320	23
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.80	5.40	8.40	46	36	36	192	192	170	220	220	200	240	240	170	320	210	90	70	20	48	46	50	300	23
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	40	36	28	180	180	170	200	200	192	240	240	200	250	250	90	70	25	42	46	58	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	36	26	200	200	—	200	190	200	240	200	320	270	100	80	22	40	44	40	300	20	
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	40	32	20	200	192	160	200	200	240	240	220	300	250	90	70	24	42	42	48	320	20	
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24	192	160	160	200	200	192	240	240	180	280	260	100	80	22	44	44	50	320	22
Rehlfeld	—	—	—	—	—	16.50	—	2.30	6.50	6.50	44	32	24</																			